

V E R O R D N U N G

ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLÄGEN UND PLAKATEN DES MARKTES BUCHBACH (PLAKATIERUNGSVERORDNUNG)

Vom 05.12.2008

Der Markt Buchbach erlässt aufgrund Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl. S. 319) folgende Verordnung:

§ 1

BESCHRÄNKUNG VON ANSCHLÄGEN AUF BESTIMMTE FLÄCHEN

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an hierfür vom Markt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage I aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagstafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden können vom Markt zusätzliche Plakatsäulen und Anschlagstafeln, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind, genehmigt werden.

§ 2

BEGRIFFSBESTIMMUNG

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder anderen beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.

- (3) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches, bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

AUSNAHMEN

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der vom Markt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagstafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatsäulen, angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor Wahltermin
 - Landtagswahlen 4 Wochen vor Wahltermin
 - Kommunalwahlen 4 Wochen vor Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden
4 Wochen Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann der Markt Buchbach in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Buchbach, 05.12.2008

MARKT BUCHBACH

Thomas Einwang
Erster Bürgermeister
(MGR vom 18.11.2008)

ANLAGE I

zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen
und Plakaten des Marktes Buchbach (Plakatierungsverordnung)

PLAKATIERUNG IM BEREICH VON ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN

Für das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Buchbach
stehen folgende Werbeflächen zur Verfügung:

- Marktplatz 1 (Vereinsschaukästen am Rathaus)
- Veldener Straße 4
- Jahnstraße (Litfasssäule Sportplatz)
- Dorfener Straße auf Höhe Wagnergasse
- Steeg (neben Schulbushaus)
- Ranoldsberg (Anschlagtafel Kirchenplatz)
- Oberbonbruck 15
- Felizenzell 6
- Sterneck
- Neumarkter Straße (Wechselrahmen an zwei
Straßenlaternen)